

Hinzuziehung sachkundiger Personen durch die MAV

Grundlage: §§ 25 II, 31 III, 30 II, 61 IV MVG

Sachkundige Personen können sein:

- MitarbeiterInnen der eigenen Dienststelle
- Außenstehende Personen: z.B. IT-Fachmann/Fachfrau, SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn, Fachmann/Fachfrau im Bereich der Sozialversicherung, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, sachkundige Person aus einer anderen MAV oder aus der Gesamt-MAV.

1. Teilnahme einer sachkundigen Person an der MAV-Sitzung (§ 25 Abs. 2 MVG) oder an der Mitarbeiterversammlung (§ 31 Abs. 3 MVG) zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder auch an Verhandlungen mit der Dienststellenleitung (Fey/Rehren, § 30 Rdnr. 19), z.B. Notlagenregelung, Sozialplan, Dienstvereinbarung.

Beschlussfassung der MAV in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, die sachkundige Person einzuladen und Beantragung der Kostenübernahme bei der Dienststellenleitung.

Die Dienststellenleitung muss der Kostenübernahme zustimmen, wenn die Hinzuziehung der sachkundigen Person erforderlich ist.

Erforderlich ist die Hinzuziehung dann, wenn der Informationsbedarf der MAV intern nicht gedeckt werden kann. Der Kirchengerichtshof der EKD (KGH.EKD) hat entschieden, es kommt bei der Beurteilung, ob die Beiziehung einer sachkundigen Person erforderlich ist, auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Es kommt nicht darauf an, wie sich die Angelegenheit im Nachhinein darstellt. (KGH.EKD, Beschluss vom 11.05.2017, II-0124/6-2017).

Falls die Dienststellenleitung die Kostenübernahme ablehnt, muss die MAV dies kirchengerichtlich durchsetzen. Es ist daher Antrag ans Kirchengericht zu stellen, dass die Dienststellenleitung zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Auch die Dienststellenleitung kann eine sachkundige Person hinzuziehen. Darüber soll die MAV allerdings vor der Sitzung informiert werden (Fey/Rehren, § 25 Rdnr. 4).

2. Beiziehung eines Beistands (z.B. eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin; VertreterInnen der Gewerkschaft, Juristische ReferentIn der Gesamtausschüsse) für das Verfahren vor dem Kirchengericht. Der Beistand muss einer christlichen Kirche angehören (ACK, § 61 IV Satz 1 MVG).

Beschluss der MAV, einen Beistand beizuziehen, und Beschluss, den Beistand mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen (Erteilung einer Vollmacht).

Ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Dienststellenleitung ist nicht erforderlich. Die MAV entscheidet im eigenen Ermessen über die Erforderlichkeit. Das Kirchengericht entscheidet dann im Verfahren über die Kostenübernahme.

Hinzuziehung sachkundiger Personen durch die MAV

Grundsätzlich ist die Beiziehung eines Rechtsbeistands dann erforderlich, wenn die Dienststellenleitung ebenfalls anwaltlich vertreten ist oder über eine hausinterne Rechtsabteilung verfügt.

Kommentare zum MVG:

- Baumann-Czichon u.a., MVG-EKD, 4. Auflage, Kellner-Verlag
- Andelewski u.a, Berliner Kommentar zum MVG-EKD, Boorberg Verlag
- Fey/Rehren, MVG.EKD PraxisKommentar, Loseblattsammlung, Otto-Bauer-Verlag